

Landgericht Limburg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 826, 1004 BGB

- 1. Errichtet jemand auf seinem Grundstück an der Grenze zum Nachbargrundstück einen Galgen, an dem er eine Puppe mit der Aufschrift "Ich bin ein Drecksack" befestigt, so kann der Nachbar die Beseitigung dieser Anlage verlangen, wenn der Galgen aus der Sicht eines neutralen Beobachters mit erkennbarer Zielrichtung auf den Nachbarn eine sittenwidrige Belästigung darstellt.**
- 2. Ein solches Verhalten stellt einen gegen die guten Sitten verstoßenden und nicht mit dem Schikaneverbot des § 226 BGB zu vereinbarenden Missbrauch Grundstück der betreffenden Eigentümerstellung dar.**

LG Limburg, Urteil vom 19.02.1986, Az.: 3 S 262/85

Tatbestand:

Der Bekl., Grundstücksnachbar des Kl., hatte auf seinem Grundstück an der Grenze zum Grundstück des Kl. aus Holz einen Galgen errichtet, an dem eine Puppe hing, die an dem Hals ein Schild mit der Aufschrift "Ich war ein Drecksack" trug. Der Kl. erwirkte eine einstweilige Verfügung des AG zur Beseitigung des Galgens, welcher der Bekl. nachkam. Gleichwohl legte der Bekl. Widerspruch ein. Das AG stellte auf Antrag des Kl. die Erledigung der Hauptsache fest. Mit seiner erfolglosen Berufung erstrebte der Bekl. die Abweisung des Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung.

Entscheidungsgründe:

Das AG hat zu Recht die Erledigung der Hauptsache des auf die Beseitigung des Galgens mit Strick und Puppe gerichteten Klageanspruchs festgestellt, nachdem der Verfügungsbekl. dem ihm im Wege der einstweiligen Verfügung durch Beschluß des AG vom 17. 7. 1985 aufgegebenen Gebot nachgekommen war. Durch die Erfüllung des Anspruchs ist das zulässige und begründete Klagebegehren gegenstandslos geworden. Auch das Berufungsvorbringen ist nach erneuter umfassender Überprüfung des gesamten Sach- und Streitstandes nicht geeignet, eine von der angefochtenen Entscheidung abweichende rechtliche oder tatsächliche Beurteilung zu begründen.

Die Errichtung des Galgens mit einer daran befestigten Puppe stellt in Übereinstimmung mit den Ausführungen des AG eine vom Verfügungskl. nicht hinzunehmende Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit seines Grundstücks sowie darüber hinaus des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Zwar ist ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gem. § 1004 BGB im allgemeinen nicht bereits dann begründet, wenn ein Grundstück einen das ästhetische Empfinden des Nachbarn oder dessen sittliche Wertvorstellungen verletzenden Anblick bietet (vgl. BGHZ 54, 56 = NJW 1970, 1541; BGHZ 51, 396 = NJW 1969, 1208). Im Gegensatz zu der den zitierten Entscheidungen zugrundeliegenden Fallgestaltungen der Ausnutzung eines Grundstücks durch die Lagerung von Baumaterialien und Baugeräten sowie von Gebrauch- und Schrottfahrzeugen in einer Wohngegend und der damit zwangsläufig für die Nachbarn verbundenen Beeinträchtigungen stellt die Errichtung des Galgens mit einer daran am

Strick hängenden Puppe eine zielgerichtete sittenwidrige Schädigung des Verfügungskl. dar, deren Beseitigung jener gem. §§ 826, 249 BGB verlangen kann. Das Recht des Verfügungsbekl., entsprechend § 903 BGB mit seinem Grundeigentum nach Belieben zu verfahren, wird durch die infolge des nachbarlichen Verhältnisses gebotene Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme begrenzt (vgl. BGHZ 54, 56 (59) = NJW 1970, 1541). Damit ist die nicht nur einen abstoßenden und geschmacklosen Anblick bietende, sondern auch als gezielte Kränkung zu verstehende Darstellung eines Galgens nicht zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang kann es dahingestellt bleiben, ob die Puppe zum Zwecke der Drohung den Verfügungskl. oder als Anspielung auf einen vorausgegangenen Vorfall den Anwohner Z symbolisieren sollte. Soweit sowohl der Standort des ausweislich der überreichten Lichtbilder aus massiven Holzbalken errichteten Galgens als auch die Ausrichtung schräg zum Grundstück des Verfügungskl. aus der vom AG zu Recht herangezogenen Sicht eines neutralen Beobachters der erkennbaren Zielrichtung nach auf jenen bezogen war, stellt das Verhalten des Verfügungsbekl. in jedem Falle eine sittlich verwerfliche Belästigung seines Nachbarn dar. Neben dem naheliegenden Verständnis, der Verfügungsbekl. werde dem Verfügungskl. ein mit dem Galgen symbolisiertes schweres Unheil zufügen, konnte jener allenfalls noch von einer ihm gegenüber nicht minder verwerflichen Vorwurf ausgehen, er versuche den Anwohner Z aus nichtigem Anlaß "an den Galgen zu bringen". Auch unter Zugrundelegung des zwischen den Parteien bestehenden gespannten Verhältnisses stellt das Verhalten des Verfügungsbekl. nach dem jeweils denkbaren Erklärungsgehalt einen gegen die guten Sitten verstoßenden und nicht mit dem Schikaneverbot des § 226 BGB zu vereinbarenden Mißbrauch der sein Grundstück betreffenden Eigentümerstellung dar.